



we integrate e.V.

Leonhardstr. 20a
90443 Nürnberg

2019 SATZUNG

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

Präambel

Der Verein „We integrate“ setzt sich für die Integration von politisch Verfolgten, sowie von Geflüchteten ein. Er unterstützt darüber hinaus migrantische Mitbürger und Mitbürgerinnen, die auf Grundsicherungsleistungen oder entsprechende Sozialleistungen angewiesen sind, bei der Überwindung von Notlagen.

Im Folgenden wird der oben genannte Personenkreis „Zielgruppe“ genannt. Die Vereinsaktivitäten widmen sich schwerpunktmäßig der Unterstützung, Beratung und Begleitung dieser Menschen. Sie dienen unter anderem dazu, der oben genannten Zielgruppe zu einer eigenständigen Lebensführung zu verhelfen und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen. Integration ist kein einseitiger Prozess. Zur Verbesserung der Integrationschancen gehört daher auch die Sensibilisierung und Aufklärung der Aufnahmegesellschaft für die Anliegen und Bedürfnisse der Zielgruppe.

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „We integrate“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich für den Schutz und die Unterstützung von Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus, sowie von bedürftigen, migrantischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind und sich in einer Notlage befinden, ein.

Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung sind

- a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Geflüchtete und Vertriebene
- b) die Förderung von Bildung
- c) die Förderung einer internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- zu a)
- i. die Vertretung der Interessen von Geflüchteten ggü. Institutionen und Behörden,
 - ii. die Beratung von Geflüchteten, wie Begleitung zu Behördengängen, Unterstützung bei Formularen und Anträgen, Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration,
 - iii. die Bereitstellung von Informationen für Geflüchtete,
 - iv. die Förderung der Kommunikation und Kooperation von in der Arbeit der Geflüchteten tätigen bayerischen und bundesweiten Initiativen und Partnerorganisationen,

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

zu b) zu d)

- i. die Durchführung von aufklärenden und belehrenden Veranstaltungen
- ii. die Bereitstellung von Schulungs- und Informationsmaterial

zu c)

- i. die Koordinierung politischer Aktionen im Sinne der Satzung, die Organisation von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck inhaltlich dienen, wie z.B. unter anderem Podiumsdiskussionen, Vorträge, Filmvorführungen sowie Ausstellungen

Zur Zielgruppe gehören insbesondere:

- Politisch Verfolgte nach Artikel 16 a GG
- Anerkannte Flüchtlinge
- Asylsuchende und Geduldete, die Leistungen nach dem
- Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,
- Ausländische Mitbürger/innen, die Grundsicherungsleistungen nach dem
- zweiten und zwölften Sozialgesetzbuch erhalten.

Zur Umsetzung des Vereinszwecks und der Vereinsaktivitäten fördert der Verein auch das freiwillige Engagement in der Aufnahmegesellschaft zugunsten dieser Zielgruppe. Dazu gehört die Akquise, Koordination und Beratung von Ehrenamtlichen, die sich im Rahmen ihres Engagements um Personen aus der Zielgruppe des Vereines kümmern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat einen ideellen, organisatorischen und fachlichen Zweck. Er bietet einen Rahmen für Leistungen, Angebote und Projekte im Kontext der Integration der Zielgruppe, unabhängig von deren Nationalität, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Sexualität und Aufenthaltstitel.

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

§3 Vereinsaktivitäten

Um die Vereinsziele zu erreichen, werden verschiedene Aktivitäten organisiert, geplant und durchgeführt. Ziel der Aktivitäten sind im Schwerpunkt die Förderung des Integrationsprozesses der Zielgruppe (vgl. Präambel).

Integration ist ein wechselseitiger Prozess, weshalb die Vereinsaktivitäten auch auf hier lebende Personen/ Bürger abzielen sollen, um das gegenseitige Verständnis, Offenheit und Kontaktmöglichkeiten zu fördern.

Vereinsaktivitäten müssen der Satzung entsprechen. Vereinsaktivitäten können Angebote, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Projekte u.v.m. beinhalten. Sie können ehrenamtlich/freiwillig und hauptamtlich umgesetzt werden.

Im Folgenden werden sie als Aktivitäten umschrieben. Im Folgenden sind Beispiele aufgeführt, welche nicht als vollständig betrachtet werden können.

- Beratung und Begleitung von politisch Verfolgten und Flüchtlingen im Rahmen des Integrationsprozesses;
- dazu gehört auch die Unterstützung und Begleitung von vulnerablen Personen und psychisch erkrankten Menschen unter den Verfolgten und Flüchtlingen
- Hilfestellung für bedürftige, ausländische Mitbürger/innen, die Grundsicherungsleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
- Bildungsmaßnahmen zur Förderung der Toleranz und der Völkerverständigung;
- Bildungsmaßnahmen zur Aufklärung der Zielgruppe über Rechte und Pflichten im demokratischen Staatswesen
- Akquise, Koordination und Beratung von Ehrenamtlichen, die die Zielgruppe im Rahmen des Integrationsprozesses oder bei der Überwindung von Notlagen begleiten;
- Veranstaltungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Vereinszwecks

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

§ 4 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Vereinsaktivitäten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen im Rahmen von Festanstellung ist davon ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Vergütung kann nur dann geleistet werden, wenn der Verein hierzu wirtschaftlich in der Lage ist. Eine Anstellung von Nichtmitgliedern ist grundsätzlich möglich. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 70 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStg erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden Vorschriften zulässig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zur Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die über den Antrag vereinsrechtlich endgültig entscheidet. Hiergegen kann der Antragsteller das zuständige Zivilgericht anrufen.

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

Natürliches Mitglied:

Mitgliedschaft als Privatperson mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Freiwillige Angabe ist die Telefonnummer. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Institutionelles Mitglied:

Mitgliedschaft als juristische Person mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie einem Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung – vertreten durch eine Person. Der Antrag muss den vertretungsberechtigten Namen zzgl. Stellvertretung, die Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Unterschrift des Antragstellers und einer vertretungsberechtigten Funktion der Institution enthalten.

Fördermitglied:

Mitgliedschaft als Privatperson mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Freiwillige Angabe ist die Telefonnummer.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig.

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

Ein Mitglied kann mit mehrheitlichem Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. In diesem Zeitraum hat das Mitglied das Recht sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu erklären. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich sowie wesentlich verstoßen hat, durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung außerordentlich einzuberufen

Das Mitglied ist berechtigt, gegen diese Entscheidung die ordentlichen Gerichte anzurufen; der gerichtliche Antrag hat bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung aufschiebende Wirkung.

- Änderungen der Anmelde Daten (z.B. Adresse) sind dem Verein zeitnah mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der Institution.

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

Das Mitglied ist berechtigt, gegen diese Entscheidung die ordentlichen Gerichte anzurufen; der gerichtliche Antrag hat bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung aufschiebende Wirkung.

- Änderungen der Anmelde Daten (z.B. Adresse) sind dem Verein zeitnah mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der Institution.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Vereinsaktivitäten (vgl. § 3) kann sich der Vorstand verschiedener Organisationsformen und -funktionen bedienen, welche als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB für bestimmte Tätigkeitsbereiche bestellt werden können (z.B. Geschäftsführung, Projektleitung, Datenschutzbeauftragter). Dieser kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teilnehmen. Bei umfangreicheren und langfristigen Vereinsaktivitäten/Projekten sollte eine Projektleitung eingesetzt werden. Diese übernimmt dann für das Projekt die Dienst- und Fachaufsicht und ist Dienstvorgesetzte/r aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie Ansprechpartner für Ehrenamtliche. Der Einsatz und die Absetzung von diesen Organisationsformen/-funktionen sind durch den Vorstand einstimmig zu beschließen. Diese Funktionen sind dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

§ 9 a Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden , dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem bis zu drei stimmberechtigten Beisitzer . Hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine ordentliche Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Übertragung von Verantwortungsbereichen auf Vereinsorgane (vgl. §8). Er hat insbesondere folgende Aufgaben (außer gemäß § 8 übertragen):

- Einberufung, Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung von Jahresberichten,
- Dienst- und Fachverantwortung;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen, die vom Registergericht vor der Eintragung ins Vereinsregister oder von anderen Behörden zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder im Rahmen der Festsetzung von Fachleistungssätzen und einer evtl. Förderung verlangt werden.

§ 9 b Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit

Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr (in der Regel alle 3 Monate) und nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche vorab.

Vorstandssitzungen können auch in Form einer virtuellen Sitzung abgehalten werden. Hierzu richtet das einladende Vorstandsmitglied vor der Sitzung einen Online-Konferenzraum ein und teilt die Zugangsdaten mit. Eine Verhinderung der Teilnahme darf nicht an fehlenden technischen Zugangsmöglichkeiten liegen, muss aber von der betroffenen Person aktiv rückgemeldet werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzungen sind zusammenfassend durch den Schriftführer zu dokumentieren. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, außer ein einstimmiger Beschluss ist gemäß der Satzung notwendig. Wenn kein Beschluss erwirkt werden kann, wird der Vorgang zur Abstimmung in die Mitgliederversammlung eingebracht. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einmalig ihre Zustimmung zu den Verfahren per E-Mail erklärt haben. In Textform gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen (Schriftführer) und vom Vorsitzenden/Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

§ 10 a Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Folgende Angelegenheiten unterliegen der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie die Anfallberechtigung;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- Ernennung von zwei Kassenprüfern pro Haushaltsjahr und alle anderen der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- Empfehlungen an den Vorstand
- Angelegenheiten die durch den Vorstand auf die Mitgliederversammlung übertragen wurden;
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

§ 10 b Umsetzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Zeitpunkts und Ortes mit beizulegender Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vierzehn Tage vor dem Termin mit Begründung in Textform beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung muss der Mitgliederversammlung vor dem Versammlungstermin zugehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsemail folgenden Tag. Die Einladungsemail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Versandbestätigung beim Versender eingegangen ist.

Die Mitgliederversammlung muss nicht von einem Mitglied des Vorstands geleitet werden. Diese Leitung beinhaltet Moderation und Versammlungsleitung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - außer Fördermitglieder - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderes Mitglied bevollmächtigt werden außer es liegt eine beidseitig unterschriebene, schriftliche Bevollmächtigung vor. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald 10% der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Wahlen/Beschlüssen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Schriftführer) aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder und Stimmberechtigungen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer virtuellen Versammlung abgehalten werden. Es gelten die gleichen in der Satzung beschriebenen Bestimmungen für eine Mitgliederversammlung mit Präsenz am Versammlungsort, sofern nicht im Folgenden anderweitig ergänzt oder geregelt.

Zur virtuellen Versammlung wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern vor der Versammlung die Zugangsdaten mit der Einladung zukommen lassen. Als Versammlungsort gilt in diesem Fall der Aufenthaltsort der Versammlungsleitung. Die Teilnahme erfolgt mit Nennung des Klarnamens. Eine Verhinderung der Teilnahme darf nicht an fehlenden technischen Zugangsmöglichkeiten liegen, muss aber von der betroffenen Person aktiv rückgemeldet werden. Dem Vorstand wird die Möglichkeit gegeben, hierfür die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der betroffenen Person zu sorgen. Dies kann auch durch die Teilnahme am Versammlungsort gegeben sein, wenn dieser in Nürnberg liegt. Sofern in der virtuellen Versammlung Beschlüsse getätigt werden, werden die benötigten Unterzeichnungen im Umlaufverfahren eingeholt. Wird von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Abstimmung beantragt, wird die Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder im Umlaufverfahren durchgeführt. Es gelten die Mehrheitsverhältnisse entsprechend der Satzung.

§ 10 c Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10a und 10b entsprechend.



SATZUNG DES VEREINS WE INTEGRATE VOM 11.10.2019
(GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22.11.2024)

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10b festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet durch die Gründungsmitglieder am 11.10.2019, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.07.2020, 23.07.2021 und am 22.11.2024.